

behörden zur Beitreibung überwiesen sind; dies hat durch die Überweisungsbehörde zu geschehen.

Überweisungsbehörden sind

1. wenn die Beträge nach Entscheidungen von Staatsbehörden des Herzogtums zu leisten sind, diese selbst oder andere vom Staatsministerium dazu bestimmte Staatsbehörden,
2. wenn sie nach Entscheidungen von Kreisausschüssen, Stadtmagistraten oder Stadtpolizeibehörden des Herzogtums zu zahlen sind, die betreffenden Dienststellen selbst,
3. in allen anderen Fällen die betreffende Kreis(Polizei-)direktion oder die sonst vom Staatsministerium für zuständig erklärten Staats- oder Gemeindebehörden.

Vollstreckungsbehörden sind im Falle der Nr. 2 diese Behörden selbst oder die dazu bestimmten Kreis- oder städtischen Behörden oder Beamten, in allen anderen Fällen die Kreiskassen¹ in dem betreffenden Bezirk.

Abschnitt III.

Die Landesverwaltung.

1. Polizeiliche Angelegenheiten.

a) Allgemeines.

Unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums werden die landespolizeilichen Geschäfte von den Kreisdirectionen, in der Stadt Braunschweig von der Polizeidirection besorgt. Die Ortspolizei ist in der Hauptstadt derselben Dienststelle, in den übrigen Städten dem Vorsitzenden des Stadtmagistrats unter der Amtsbezeichnung: „Die Stadtpolizeibehörde“ übertragen. Nur in der Stadt Wolfenbüttel besteht ein besonderes Polizeiamt. In den Landgemeinden sind, ohne daß eine Zwischenstelle nach Art der preussischen Amtsvorsteher mitwirkt, die Gemeindevorsteher mit den ortspolizeilichen Befugnissen betraut; für die Forstbezirke sind Gemarkungspolizei-

¹ Im Amtsbezirk Thedinghausen die Amtskasse.